

Beschluss:

1. Den Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege (Anlage 5) sowie den Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen (Anlage 4) jeweils in der Fassung vom 17.10.2023 wird zugestimmt.
2. Die unter Ziffer 5.2 im Vortrag und in Anlage 1 benannten Projekte werden mit den Aktualisierungen zur Kenntnis genommen und entsprechend weiter verfolgt bzw. aus der Förderung genommen.
3. Der Erhöhung der Fördersumme für die beiden Projekte unter Ziffer 5.2 wird zugestimmt.
4. Die Förderung der benannten neuen oder geänderten teil- und vollstationären Projekte (Ziffer 5.2 und Anlage 1) wird genehmigt, wenn diese nach den jeweiligen Richtlinien zur Förderung von Investitionen zulässig ist und aus den vorhandenen Mitteln im MIP finanziert werden kann. Die Förderung ist für jedes Projekt um 30 % zu kürzen.
5. Es besteht eine Verpflichtung, die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege bis 2024 nicht zu beenden und die beschlossenen Projekte bis zu deren Abschluss zu finanzieren.
6. Mehrjahresinvestitionsprogramm
Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist wie folgt zu ändern:
MIP alt:

Investitionsförderung an vollstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701
 Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanzbis 2022	Programmzeitraum 2023 bis 2027 (Euro in 1.000)							nachrichtlich	
			Summe 2022- 2026	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.	
988	47.251	27.269	19.982	1.735	11.305	2.483	0	4.459	0	0	
Summe	47.251	27.269	19.982	1.735	11.305	2.483	0	4.459	0	0	
St. A.	47.251	27.269	19.982	1.735	11.305	2.483	0	4.459	0	0	

MIP neu:

Investitionsförderung an vollstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701
 Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanzbi s 2022	Programmzeitraum 2023 bis 2027 (Euro in 1.000)					nachrichtlich		
			Summe 2022- 2027	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
988	47.251	27.269	19.982	1.735	4.000	9.788	0	4.459	0	0
Summe	47.251	27.269	19.982	1.735	4.000	9.788	0	4.459	0	0
St. A.	47.251	27.269	19.982	1.735	4.000	9.788	0	4.459	0	0

7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.